

Information Viehverkehrsverordnung Schaf- und Ziegendatenbank (Bestandserfassung und Übernahme-/Zugangs- und Abgangsmeldungen) Bestandsregister Schafe und Ziegen

Gesetzliche Grundlagen

- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Vieverkehrsverordnung - ViehVerkV); neugefasst durch B. v. 26.05.2020 BGBl. I S. 1170
- VERORDNUNG (EU) 2016/429 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (auch „Animal Health Law“ - AHL)
- DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2019/2035 DER KOMMISSION vom 28. Juni 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates

1. Bestandserfassung / Meldepflicht

Ab 01.08.2023 sind zusätzlich zu den bisherigen **Stichtags- und Zugangsmeldungen auch Abgangsmeldungen** für Schafe und Ziegen vorzunehmen. Dies ergibt sich aus oben genannten Rechtsgrundlagen. Die Meldung zum Zu- und Abgang hat innerhalb von **sieben Tagen** zu erfolgen. Von der Meldepflicht ausgenommen sind Transporteure von Schafen und Ziegen.

Den Meldepflichtigen zur Schaf-/Ziegendatenbank stehen **3 Meldewege** zur Verfügung:

- die **kostenfreie** Onlinemeldung direkt in der Hit-Datenbank unter folgende Internetadresse:
<https://www.hi-tier.de/>
- das **kostenfreie** Meldekarten-Online Tool der Regionalstelle HIT unter folgende Internetadresse:
<https://meldekartenonline.lkvsachsen.de/>
- das **kostenpflichtige** Meldekartenverfahren (Abarbeitung der Meldung über die Regionalstelle mittels Nutzung spezifischer Meldekarten) für Übernahme/Zukauf sowie Abgang.

Die geltenden Verkaufspreise für Meldekarten können Sie auf unserer Homepage dem Gebührenkatalog der Regionalstelle HIT entnehmen unter:
https://www.lkvsachsen.de/hit_ohrmarken_gebuehrenkatalog/

1.1. Eine **Meldeberechtigung und -verpflichtung für die Übernahme/Zugang** besteht für folgende Betriebe:

- Schaf- und Ziegenhalter (auch Hobbytierhalter),
- Viehhandelsunternehmen,
- Sammelstellen sowie
- Schlachtstätten.

1.2. Eine **Meldeberechtigung und -verpflichtung für den Abgang** von Schafen und Ziegen besteht für folgende Betriebe:

- Schaf- und Ziegenhalter (auch Hobbytierhalter),
- Viehhandelsunternehmen und
- Sammelstellen.

Die Verendung /Tötung ist weiterhin nicht zu melden!

1.3. Jeder Schaf-/Ziegentierhalter hat zum **01. Januar eines jeden Jahres eine Stichtagsmeldung** an die Sächsische Tierseuchenkasse (TSK) abzugeben, um alle im Bestand befindlichen Schafe und/oder Ziegen an die Zentrale Datenbank zu melden. Es muss die Anzahl der im Bestand vorhandenen Schafe und Ziegen, getrennt nach den Altersgruppen bis einschließlich neun Monate, zehn bis unter 19 Monate und ab 19 Monaten, innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag angezeigt werden.

Bitte beachten Sie: Sind keine Schafe und/oder Ziegen zum Stichtag im Bestand, es sollen aber zukünftig wieder Schafe und/oder Ziegen gehalten werden, dann ist ein **Bestand von Null** zu melden. Sollen zukünftig keine Schafe und/oder Ziegen mehr gehalten werden, muss dies dem zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt umgehend mitgeteilt werden.

2. Ohrmarkenvergabe

Die Ohrmarkenvergabe erfolgt nach § 34 der ViehVerkV. Die Bestellung kann jederzeit im Online Ohrmarkenshop des LKV Sachsen unter <https://www.ohrmarkenshop.de> oder schriftlich über das Bestellformular der RS HIT erfolgen. Die Belieferung erfolgt direkt vom Hersteller. Die Lieferfrist beträgt 3 Wochen.

3. Bestandsregister Schafe und Ziegen

Als Anlage erhalten Sie weiterhin ein Bestellformular für das neue Bestandsregister für Schafe und Ziegen, welches durch die Änderung der Viehverkehrsverordnung im März 2010 erforderlich wird. Wer im Besitz eines Herdenmanagementprogrammes ist, kann sein Bestandsregister in elektronischer Form erstellen. Es muss inhaltlich dem § 37 der Viehverkehrsverordnung, Anlage 11, Teil A, B und C entsprechen. Die Eintragungen im Bestandsregister sind unverzüglich nach Ausführung der aufzeichnungspflichtigen Tätigkeit vorzunehmen.

4. Zugangsberechtigung Onlinemeldung

Die Meldepflichtigen erhalten ihre Zugangsberechtigung in Form der Registriernummer und der dazu gehörigen **Persönlichen-Identifikations-Nummer** über den Sächsischen Landeskontrollverband e. V. in einem Anschreiben bei der Registrierung in der HIT-Datenbank. Meldepflichtige, die bereits in der Rinderdatenbank oder der ZID-Datenbank registriert sind, können ihre **PIN** auch für Meldungen in der Schaf-/Ziegendatenbank benutzen.

Bitte benutzen Sie auch die Hinweise und Veröffentlichungen auf unserer Homepage unter **www.lkvsachsen.de**.

Für alle Fragen und Unklarheiten stehen wir Ihnen gern unter folgenden Telefonnummern zur Verfügung:
037206 / 87-129, -128, -127

Sächsischer Landeskontrollverband e. V.
Regionalstelle HIT